



Merkblatt

zur Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Berufliche Bildung – Teilstudiengang Informationstechnik“

Vor der Immatrikulation in den oben genannten Studiengang der Hochschule Osnabrück ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den genannten Studiengang finden Sie unter:

<https://www.hs-osnabrueck.de/de/wir/organisation/amtsblatt/ordnungen/ingenieurwissenschaften-und-informatik/#c124896>

Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. Bis zum Beginn der Vorlesungen des ersten Semesters sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

Erläuterungen:

Für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang im Anschluss an den Bachelorstudiengang müssen insgesamt 26 Wochen praktische Tätigkeit nachgewiesen werden. Es wird daher empfohlen, mindestens 13 Wochen praktische Tätigkeit vor Beginn des Bachelorstudiums zu absolvieren.

Inhalt

Die praktische Ausbildung soll Kenntnisse über wesentliche Arbeitsverfahren und Fertigkeiten im Bereich der Informationstechnik vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in mehreren der folgenden Bereiche zu umfassen:

Inhalt	Umfang in Wochen
Digitale Dokumente, Multimediaobjekte und Webseiten erstellen	2 bis 4
Hardware und Software einrichten und administrieren	max. 4
Rechnernetze einrichten	max. 4
Datenbanken planen, erstellen und pflegen	max. 4
Software entwickeln, anpassen und testen	max. 4
Elektronische Schaltungen entwerfen und aufbauen	max. 4
Rechner in technische Prozesse einbinden	max. 4
Internetzugänge einrichten und nutzen	max. 4
Summe	13

Erläuterungen:

Ziel der praktischen Ausbildung ist die Erlangung von Kenntnissen über wesentliche Arbeitsverfahren und Fertigkeiten im Bereich der Informationstechnik. Der Regelplan ist als Hilfe zur Aufstellung eines Praktikumsplans gedacht. Der erste Punkt (Digitale Dokumente, Multimediaobjekte und Webseiten erstellen) ist ein Kernpunkt eines jeden Praktikums und muss absolviert werden. Bei den weiteren Punkten können Schwerpunkte gesetzt werden. Kann der vorgegebene Umfang in Wochen entsprechend der Tabelle nicht eingehalten werden, sollten Möglichkeiten und Maßnahmen vor Beginn des Praktikums mit dem/der Studiendekan/-in erörtert werden.

Nachweis

Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, nachgewiesen.

Erläuterungen:**Praktikumszeugnisse / Praktikumsbescheinigungen:**

Wenn die praktische Ausbildung nicht mit einer Bescheinigung gemäß Anlage 1 (mit Firmenstempel und Unterschrift) belegt wird, ist die Vorlage eines Praktikumszeugnisses oder einer Praktikumsbescheinigung unumgänglich. Ggf. muss der Praktikant/die Praktikantin die Anlage 1 selbst ausfüllen und entsprechend belegen.

Weitere Hinweise:

Die in den Betrieben häufig geforderten zeitlichen Auflistungen der einzelnen Tätigkeiten sind für die Anerkennung des Praktikums nicht erforderlich.

Die Vorlage der Nachweise über die praktische Ausbildung erfolgt ausschließlich bei dem/ der zuständigen Sachbearbeiter/-in in der Studierendenverwaltung der Hochschule Osnabrück, Postfach 1940, 49009 Osnabrück / Standort: Albrechtstraße 30.

Fristen

Zur Immatrikulation in den gewählten Studiengang müssen bis zum Beginn der Vorlesungen des ersten Semesters 8 Wochen der praktischen Ausbildung abgeschlossen und nachgewiesen sein. Die verbleibenden 5 Wochen der praktischen Ausbildung sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters nachzuweisen. Wird dieser ausstehende praktische Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des vierten Fachsemesters.

Erläuterungen:

Wenn ein Teil des Vorpraktikums in der Zeit zwischen Bewerbung um einen Studienplatz und dem Vorlesungsbeginn absolviert werden soll, kann z.B. durch einen Ausbildungsvertrag belegt werden, dass der erforderliche Umfang des Praktikums vor Studienbeginn absolviert sein wird.

Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

Erläuterungen:

Über die Ausbildungsberufe, die vollständig oder teilweise als praktische Ausbildung anerkannt werden, gibt die Liste in Anlage 2 Auskunft. Erfolgte eine Ausbildung in anderen Berufsfeldern, können fachbezogene Teile ggf. durch den/die Studiendekan/-in anerkannt werden.

Ansprechpartner:

Bei Fragen zur praktischen Ausbildung wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung des gewählten Studiengangs im Studierendensekretariat, Albrechtstraße 30.



Anlage 1

Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	Erbrachter Umfang in Wochen	Zulässiger Umfang in Wochen
Digitale Dokumente, Multimediaobjekte und Webseiten erstellen		2 bis 4
Hardware und Software einrichten und administrieren		max. 4
Rechnernetze einrichten		max. 4
Datenbanken planen, erstellen und pflegen		max. 4
Software entwickeln, anpassen und testen		max. 4
Elektronische Schaltungen entwerfen und aufbauen		max. 4
Rechner in technische Prozesse einbinden		max. 4
Internetzugänge einrichten und nutzen		max. 4
Summe		13

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner /
Betreuer _____

(Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)

Anlage 2

Berufsausbildungen, die voll als praktische Ausbildung für den Bachelor-Studiengang „Berufliche Bildung – Teilstudiengang Informationstechnik“ bei Vorlage des Gesellenbriefes oder eines entsprechenden Nachweises anerkannt werden:

- IT System-Elektroniker/ -in
- Fachinformatiker/ -in (alle Fachrichtungen)
- Informationselektroniker/-in
- Elektroniker/ -in für Informations- und Systemtechnik

Außerdem werden die zweijährige Fachoberschule Technik (Informationstechnik) und die Ausbildung zur/zum Informationstechnischen Assistent/-in voll als praktische Ausbildung anerkannt.

Fachpraktischer Unterricht kann anhand der von der Schule bescheinigten Stunden anerkannt werden, sofern er einschlägig ist.

Folgende Ausbildungen werden pauschal mit 8 Wochen anerkannt:

- Elektroniker/ -in, Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik
- Mechatroniker/ -in
- Kaufmann / Kauffrau für IT Systemmanagement

Die weiteren 5 Wochen Vorpraktikum sind in den Bereichen abzuleisten, die nicht Gegenstand der jeweiligen Ausbildung waren.

Hier nicht aufgeführte Berufsausbildungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn vergleichbare Ausbildungsinhalte nachgewiesen werden. Ausbildungsinhalte können nachgewiesen werden anhand einer Bescheinigung entsprechend Anlage 1. In diesen Fällen entscheidet der/die Studiendekan/-in.